

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler
(Friedhofsgebührensatzung)**

Satzung vom 14.06.2023; in Kraft getreten am 28.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 14.06.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden für die jeweilige Mindestruhefrist nachstehende Gebühren erhoben:

1. Reihengräber		
1.1 Erdreihengrabstätten		
1.1.1 Erdreihengrab		1.893,40 €
1.1.2 Erdreihengrab mit Gedenktafel		2.803,80 €
1.2 Kinderreihengrab		630,00 €
1.3 Urnenreihengrabstätten:		
1.3.1 Urnenreihengrab		1.054,40 €
1.3.2 Urne in bestehendem Erdreihengrab		915,80 €
1.3.3 Urne in bestehendem Erdreihengrab mit Gedenktafel		924,20 €
1.3.4 Urnenreihengrab mit Gedenktafel		1.509,50 €
1.3.5 Urnenreihengrab mit Gedenktafel in einer Baumgrabanlage		1.533,80 €
2. Anonyme Reihengräber*		
2.1 anonymes Erdreihengrab		2.643,87 €
2.2 anonymes Urnenreihengrab		1.352,36 €
2.3 Urnenreihengrab in einer naturnahen Anlage		1.851,27 €
2.4 Aschestreufeld		1.201,86 €
3. Partnergräber		
3.1 Urnenpartnergrab mit Gedenktafel		1.666,70 €
3.2 Urnenpartnergrab mit Gedenkstein		1.687,10 €

* Soweit die vorangestellten anonymen Grabstätten der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist diese in den angegebenen Gebührensätzen enthalten.

4. Wahlgrabstätten

4.1	Erdwahlgräber:	
4.1.1	Einzelwahlgrab	3.866,80 €
4.1.2	Doppelwahlgrab	7.162,00 €
4.1.3	Erwerb einer zusätzlichen Wahlgrabstelle	3.204,80 €
4.2	Wahlgrabkammern	3.443,50 €
4.3	Urnenwahlgrab	1.666,10 €

§ 4 Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für jedes Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	Einzelwahlgrab	128,90 €
2.	Doppelwahlgrab	238,70 €
3.	für jede weitere Wahlgrabstelle	106,80 €
4.	Wahlgrabkammer	172,20 €
5.	Urnenwahlgrabstätte	83,30 €
6.	einmalige Verlängerung Urnenpartnergrab mit Gedenktafel	83,30 €
7.	einmalige Verlängerung Urnenpartnergrab mit Gedenkstein	84,40 €

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen, Urnenausbettungen und für das Verstreuen von Asche werden erhoben:

1.	Erdbestattungen	691,50 €
2.	Erdbestattungen in einer Wahlgrabkammer	403,70 €
3.	Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab	170,00 €
4.	Urnenbeisetzungen/ Urnenausbettungen	287,10 €
5.	Verstreuen von Aschen auf dem Aschestreufeld	272,00 €

Mit den Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren ist die Benutzung des Aussegnungsraumes und der Kühl- bzw. Leichenzelle nicht abgegolten.

§ 6 Wiedereinbettung

Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Besondere Gebühren

1.	Für die Inanspruchnahme:	
1.1	des Aussegnungsraumes	352,30 €
1.2	einer Kühlzelle	135,40 €
1.3	einer Leichenzelle	95,80 €
2.	Sonstige Gebühren:	
2.1	Genehmigung eines Antrages zur Aufstellung eines Grabzeichens und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten	54,00 €
2.2	Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte:	
2.2.1	jährliche Gebühr bei einem Einzelwahlgrab	87,00 €
2.2.2	jährliche Gebühr bei einem Doppelwahlgrab	153,00 €
2.2.3	jährliche Gebühr bei einer zusätzlichen Wahlgrabstelle	65,00 €
2.2.4	jährliche Gebühr bei einem Erdreihengrab	51,00 €
2.3	Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten	81,00 €

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Für die auf städtischen Friedhöfen befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für die in der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler definierten Ehrengräber werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 9 Fälligkeit

Sämtliche Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 28.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom **19.12.2012** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von 6 Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler 22.06.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin